



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:

An das  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

und die

Landesjustizverwaltungen

**Sachbearbeiter**  
Herr Pache

**Telefon**  
(089) 5597-3958

**Telefax**  
(089) 5597-1813

**E-Mail**  
Stephan.Pache@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	D1 - 3760 - I - 11161/2020	29. Oktober 2021

**Modernisierung des Insolvenzrechts**

Umfrage zu möglichen Änderungen im Insolvenzverfahrensrecht und im materiellen Insolvenzrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Oberste Rechnungshof hat vor einiger Zeit die Bearbeitung von Insolvenzverfahren vor bayerischen Gerichten untersucht. Auf Grundlage seiner hierbei getroffenen Feststellungen empfahl er dem zuständigen Ausschuss des Bayerischen Landtags, der Bayerischen Staatsregierung die Vorlage eines Konzepts zur Reduzierung der Zahl der Insolvenzgerichte aufzugeben. Dem ist der Ausschuss nicht gefolgt, da sich die große Mehrheit der Abgeordneten gegen eine Konzentration der Insolvenzgerichte und für den Erhalt der vorhandenen Bürgernähe ausgesprochen haben. Er hat jedoch die Bayerische Staatsregierung er sucht, zu prüfen, wie der Personaleinsatz und die Organisation an den Insolvenzgerichten - unabhängig von einer Konzentration - effektiver gestaltet werden können. Über die Ergebnisse ist dem Landtag zu berichten.

Dies hat unser Haus zum Anlass genommen, mit der Eruiierung möglicher Optimierung- und Effektivierungspotentiale bei den Insolvenzgerichten zu beginnen. Neben personellen, organisatorischen, technischen und kostenrechtlichen

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

**Haltestelle**  
Karlsplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

**Telefon**  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

**Telefax**  
5597-2322

**E-Mail:**  
poststelle@stmj.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de>

Gesichtspunkten sowie Fragen der Aus- und Fortbildung müssen dabei auch Rechtsänderungen in Betracht gezogen werden.

Zu möglichen Änderungen im Insolvenzverfahrensrecht sowie im materiellen Insolvenzrecht wurde daher die gerichtliche Praxis beteiligt. Dabei traten folgende Vorschläge zu Tage, über die ich Sie hiermit gerne unterrichten und die ich im Hinblick auf die betroffenen bundesrechtlichen Regelungen zur Diskussion stellen möchte:

### 1. **Einführung einheitlicher Antrags- und Verzeichnis-Formulare auch in IN-Verfahren**

Analog zu den mit der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung (VbrInsVV) vom 17. Februar 2002 (BGB. I S. 703) eingeführten Vordrucken für das Verbraucherinsolvenzverfahren sprechen sich die Gerichte für obligatorische und standardisierte Formulare für Regelinsolvenzanträge, Bescheinigungen, Verzeichnisse und Pläne aus. Durch derartige Formulare entstünde insbesondere im besonders wichtigen Antragsstadium des Verfahrens eine klare Struktur, die dazu beitragen könnte, die nachfolgende Bearbeitung zu gliedern und zu beschleunigen.

### 2. **Übertragung der IK-Verfahren auf die Rechtspfleger**

Sowohl der Verband Bayerischer Rechtspfleger e.V. als auch große Teile der gerichtlichen Praxis sprechen sich für eine vollständige Übertragung der IK-Verfahren auf die Rechtspfleger aus, damit die Bearbeitung in einer Hand liegt.

### 3. **Schriftliche Verfahrensführung**

Förderlich erschiene aus Sicht der Gerichte außerdem, die schriftliche Verfahrensführung zum gesetzlichen Regelfall zu qualifizieren, wobei dem Insolvenzgericht die teilweise oder vollständige Anordnung einer mündlichen Verhandlung weiterhin möglich sein sollte. *De lege lata* ist eine schriftliche Verfahrensführung hingegen nur zulässig, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 InsO). Mündliche Verhandlungen lösen

bei den Gerichten und Insolvenzverwaltern jedoch einen hohen organisatorischen und zeitlichen Aufwand aus, der nicht immer gerechtfertigt erscheint. Laut den Rückmeldungen der Praxis könnten zahlreiche Termine auf dem schriftlichen Weg abgewickelt werden, ohne den Verfahrensablauf und die Rechte der Beteiligten zu tangieren.

#### 4. **Verfahren bei mehreren Insolvenzanträgen gegen einen Schuldner**

Gehen bei Gericht mehrere Insolvenzanträge gegen denselben Schuldner ein, ergeht - im Falle deren Zulässigkeit und Begründetheit - ein einheitlicher Eröffnungsbeschluss, da über ein Vermögen nur ein einziges Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Vor der notwendigen Verbindung der Verfahren bei Eröffnung (siehe hierzu *MüKollnO/Busch*, 4. Aufl. 2019, InsO, §§ 27-29, Rn. 13 mit Verweis auf BGH, Beschl. v. 17.02.2005 – IX ZB 88/03 = ZVI 2006, S. 28; *MüKollnO/Vuia*, a.a.O., § 13, Rn. 13) sind allerdings oft identische Sicherungsmaßnahmen erforderlich, was bei den Gerichten einen erheblichen Mehraufwand nach sich zieht. Eine gesetzliche Klarstellung wäre daher wünschenswert.

#### 5. **Straffung des Verfahrensablaufs bei Restschuldbefreiung**

Nach der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens kommt für diese Verfahren eine Änderung der in § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 InsO normierten Fristen in Betracht. Berichts- und Prüfungstermin können zwar schon jetzt auf Grundlage des § 29 Abs. 2 Satz 1 InsO verbunden werden. Eine - von der Praxis für zielführend erachtete - Verschiebung beider Termine auf das Ende des Verfahrens lässt das Gesetz hingegen nicht zu. Bei diesen für das Insolvenzrecht eher kurzen Verfahren dürfte aber insbesondere die sonst übliche jährliche Prüfung von Berichten über Obliegenheiten oder Verurteilungen entbehrlich sein. Auch könnten sämtliche Anmeldungen erst mit Vorlage des Schlussberichts einer Prüfung unterzogen werden.

Alternativ könnte auf den Berichtstermin auch gänzlich verzichtet werden. Zur Begründung beruft sich die gerichtliche Praxis auf die Tatsache, dass dieser Termin schon jetzt häufig mit dem Prüfungstermin verbunden wird. Hinzu kommt, dass die Gläubiger vom Insolvenzverwalter fortlaufend über den Verfahrensstand unterrichtet werden.

## 6. **Belehrungen bei Anmeldung deliktischer Forderungen**

Die Gerichte schlagen weiter vor, die Belehrung des Gläubigers bei Anmeldung deliktischer Forderungen vom Gericht auf die Insolvenzverwalter zu übertragen. Während die Insolvenzgerichte hierdurch substantiell entlastet würden, ergäbe sich bei den Insolvenzverwaltern kein ins Gewicht fallender zusätzlicher Aufwand. Denn im Falle des § 174 Abs. 2 InsO übernehmen die Insolvenzverwalter bereits jetzt häufig die genannte Belehrung.

## 7. **Klarstellung hinsichtlich der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen**

Nach der Entscheidung des BGH vom 3. April 2014 - IX ZB 93/13 ist für den Fall, dass der Schuldner lediglich dem Rechtsgrund einer Forderung als vorsätzliche unerlaubte Handlung widerspricht, dem Gläubiger auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung aus der Eintragung der Forderung in der Tabelle eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. Vor diesem Hintergrund könnte die Belehrungspflicht des § 175 Abs. 2 InsO dahingehend erweitert werden, dass der Schuldner auch darauf hinzuweisen ist, dass im Fall eines Widerspruchs nur gegen den Rechtsgrund einer Forderung deren Höhe mit der Folge des § 201 InsO als festgestellt gilt (zu letzterem vgl. BeckOK InsO/*Nicht*, a.a.O., § 201, Rn. 14 m.w.N.).

## 8. **Auslagerung der Ansprüche aus unerlaubter Handlung**

Ein Gericht regt an, die Möglichkeit der Anmeldung und Prüfung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung i.S.d. § 175 Abs. 2 InsO aus der Insolvenzordnung herauszunehmen und diese Klärung vollständig den Zivilgerichten zu überlassen. Ausweislich der höchstrichterlichen Rechtsprechung bleibe die Prüfung der betroffenen Forderung und auch ein etwaiger Widerspruch des Schuldners gegen den Forderungsgrund schon jetzt ohne jede Konsequenz, da das Vorliegen des Forderungsgrundes der unerlaubten Handlung letztlich im Zivilverfahren zu klären sei (siehe hierzu auch BeckOK InsO/*Riedel*, 23. Ed. 15.4.2021, InsO, § 302, Rn. 13 f.). Während die Änderung die Insolvenzgerichte merklich entlasten dürfte, ist eine signifikante Zusatzbelastung der Zivilgerichte - die ohnehin bereits im Streitfall über solche Forderungen befinden müssen - wohl nicht zu erwarten.

## 9. **Beschränkung nachträglicher Forderungsanmeldungen nach § 177 InsO**

Ausweislich des § 177 InsO handelt es sich bei der im Eröffnungsbeschluss nach § 28 Abs. 1 InsO zu bestimmenden Anmeldefrist nicht um eine Ausschlussfrist (Braun/*Specovius*, 8. Aufl. 2020, InsO, § 177, Rn. 1). Vor diesem Hintergrund können Forderungen bis zur Anberaumung des Schlusstermins im laufenden Insolvenzverfahren nachgemeldet werden. Dies führt nicht selten zu mehreren nachträglichen Prüfungsterminen mit entsprechenden Aktenumläufen, Vorprüfung der Tabellenblätter, Anberaumung und Durchführen von Terminen etc. Durch eine gesetzliche Beschränkung oder zeitliche Begrenzung der Forderungsanmeldungen würden die Insolvenzgerichte eine signifikante Entlastung erfahren.

Aufgrund der in der Praxis häufig vorkommenden nachträglichen Forderungsanmeldungen erweist sich ferner der in § 197 Abs. 2 InsO normierte Zeitraum zwischen der öffentlichen Bekanntmachung des Schlusstermins und dessen Durchführung regelmäßig als unzureichend. Auch vor diesem Hintergrund wird die oben beschriebene Beschränkung bzw. Begrenzung nachträglicher Forderungsanmeldungen in Übereinstimmung mit den bayerischen Insolvenzgerichten befürwortet.

## 10. **Zulassung von Insolvenzplänen**

Insolvenzpläne i.S.d. §§ 218 ff. InsO sind komplex und können im Einzelfall unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand verursachen. Überdies können sie nahezu nie wie vorgelegt zur Abstimmung gebracht werden. Vielmehr hat das Gericht die Pläne zeitaufwändig durchzuarbeiten, Fehler zu monieren, Fristen zur Nachbearbeitung zu setzen und nachzuprüfen, ob Drittmittel überhaupt wie angekündigt zur Verfügung stehen. Selbst bei nur sehr geringen Quotenerhöhungen hat das Gericht dieses aufwändige Verfahren zu betreiben. Die Gläubiger zeigen erfahrungsgemäß jedoch nur wenig Interesse und bleiben dem Erörterungs- und Abstimmungstermin zumeist fern.

Vor diesem Hintergrund könnte in Übereinstimmung mit der insolvenzgerichtlichen Praxis erwogen werden, die Vorlage eines Insolvenzplans nur bei

Erfüllung bestimmter Vorgaben zuzulassen. Denkbar erscheinen beispielsweise eine Quotenerhöhung von mindestens 5 % oder Zustimmungserklärungen von jedenfalls 50 % der Gläubiger.

#### **11. Beschränkung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens in Verbraucherinsolvenzverfahren**

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren in Verbraucherinsolvenzverfahren bereitet insbesondere in den Serviceeinheiten erheblichen Aufwand. Nach Mitteilung der Gerichte müssen sie jeden Gläubiger als Datensatz erfassen. Bereits die korrekte Anlage eines Datensatzes sei fehleranfällig und zeitaufwändig, da neben dem Namen (der Firma) und den grundlegenden Personalien auch die Vertreter des Gläubigers (insbesondere Inkassounternehmen mit eigener, zum Teil zwölfstelliger Bearbeitungsnummer), die Identifikationsnummer der Forderung und deren Höhe zu erfassen seien. Ein durchschnittliches Verfahren mit etwa 40 Gläubigern beschäftige eine erfahrene Servicekraft mindestens vier Stunden. Demgegenüber seien im Regelinsolvenzverfahren nur die antragstellenden Gläubiger sowie solche, die eine gerichtliche Entscheidung beantragen, vom Gericht zu erfassen. Zustellungen an die Gläubiger seien dort bereits bei Anordnung vorläufiger Insolvenzverwaltung dem (vorläufigen) Verwalter übertragen. Die in aller Regel sehr zahlreichen Datensätze würden dann durch den Insolvenzverwalter angelegt und gepflegt.

Die gerichtliche Praxis spricht sich daher in diesem Bereich für die Aufhebung der bisherigen Trennung zwischen außergerichtlichem und gerichtlichem Schuldenbereinigungsverfahren aus. In Zukunft solle nur noch der außergerichtliche Plan maßgeblich sein, dem sich unter den Voraussetzungen des § 306 Abs. 1 Satz 3 InsO ein nur auf ablehnende und schweigende Gläubiger beschränktes gerichtliches Verfahren anschließen solle. Die Zustimmung zum außergerichtlichen Plan sollte für die zustimmenden Gläubiger hingegen bis zum Verfahrensabschluss bindend sein. Die Ersetzung der Zustimmung der übrigen Gläubiger im gerichtlichen Verfahren sollte nach Auffassung der hiesigen Gerichte schließlich als Zustimmung zum außergerichtlichen Plan qualifiziert werden. Letzterem käme die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs i.S.d. § 779 Abs. 1 BGB zu. Der Vorteil dieser Lösung bestünde darin, dass das Gericht die Daten der zustimmenden Gläubiger nicht erfassen müsste. Auch wären nur die ablehnenden und schweigenden Gläubiger vom

Gericht anzuhören und zu verbescheiden. Eine Protokollierung des Vergleichs entsprechend § 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO wäre allein bei Streit über das wirk-same Zustandekommen des außergerichtlichen Vergleichs erforderlich. Nach-dem der vorstehende Vorschlag einen einheitlichen Vergleich i.S.d. § 779 Abs. 1 BGB vorsieht, drohe auch keine Ungleichbehandlung zwischen den zu-stimmenden Gläubigern einerseits und den ablehnenden bzw. schweigenden Gläubigern andererseits. Zusätzlich schlagen die Gerichte vor, die besagten Verfahren nur auf Antrag und bei außergerichtlich bereits erzielter Kopf- oder Summenmehrheit durchzuführen. Dadurch würden nur erfolgsversprechende außergerichtliche Pläne eine gerichtliche Behandlung erfahren.

## **12. Ersetzung der Zustimmung gem. § 309 InsO**

Die bayerischen Insolvenzgerichte berichten, dass die meisten Verfahrensbe-teiligten die Zustimmungsersetzung des § 309 InsO nicht kennen und den ent-sprechenden Antrag daher nicht frühzeitig stellen würden. Erst nach Feststel-lung des Gerichts, dass von mehr als der Hälfte der Gläubiger ein Einver-ständnis vorliege, erfolge die Aufforderung zur Antragstellung, was zu einer Zeitverzögerung von Wochen führe. Der Zustimmungsersetzungsbeschluss könne erst nach Eingang eines Antrages und Anhörung des Gläubigers, des-sen Zustimmung ersetzt werden soll, ergehen. Das Verfahren finde erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses seine Fortsetzung. Dieser relativ langsame Verfahrensablauf stoße insbesondere bei den Gläubigern auf wenig Verständ-nis. Im Gegenteil würden zahlreiche Sachstandsanfragen gestellt, was sowohl die Geschäftsstellen aber auch die Insolvenzrichterinnen und -richter belaste.

Der gerichtlichen Praxis folgend könnte daher eine abgekürzte Vorgehens-weise wie folgt in Erwägung gezogen werden: Das Gericht prüft nach Ablauf der Einwendungsfrist des § 307 InsO die eingegangenen Einwendungen und stellt (ohne weitere Antragstellung) ggf. fest, dass keine Einwendungen i.S.d. § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 InsO vorliegen und mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt hat sowie die Summe der Ansprüche der zu-stimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe aller Ansprüche be-trägt. Im selben Beschluss könnte das Gericht die Feststellung treffen, dass der Schuldenbereinigungsplan angenommen ist. Gegen diesen Beschluss könnte das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zugelassen werden. Stellt das Gericht im Rahmen seiner Prüfung hingegen fest, dass Gründe i.S.d.

§ 309 Abs.1 Nr. 1 oder Nr. 2 InsO vorliegen, wäre festzustellen, dass der Schuldenbereinigungsplan nicht wirksam angenommen ist.

### **13. Verstoß gegen Obliegenheiten nach § 296 InsO**

Die Regelung des § 296 InsO bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Obliegenheitsverletzung zur Versagung der Restschuldbefreiung führt. Ein Teil der gerichtlichen Praxis merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Insolvenzgläubiger häufig nur geringes Interesse an einem Pflichtenverstoß des Schuldners hätten und ihn nur selten richtig einordnen könnten. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, auch dem Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder ein eigenes Recht zur Stellung eines Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung zu eröffnen, um möglichst früh auf das Verhalten eines unredlichen Schuldners reagieren zu können.

### **14. Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO von Amts wegen bei unbekanntem Aufenthalt des Schuldners**

In der laufenden Wohlverhaltensperiode haben grundsätzlich sowohl der Treuhänder als auch das Insolvenzgericht (zu diesem Erfordernis siehe z.B. Braun/*Pehl*, a.a.O., § 298, Rn. 4) den Schuldner vor Versagung der Restschuldbefreiung nach § 298 InsO wegen der Nichtzahlung der Mindestvergütung aufzufordern, die Zahlung vorzunehmen und die Versagung der Restschuldbefreiung anzudrohen. Dies erweist sich in der Praxis vor allem dann als schwierig, wenn der Aufenthalt des Schuldners nicht bekannt ist. Abhilfe könnte erzielt werden, wenn in diesem Fall eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen - ggf. nach vorherigem Antrag des Treuhänders - ohne weitere Belehrungs- und Anhörungserfordernisse nach § 298 InsO (auch unter dem Gesichtspunkt des § 8 Abs. 2 InsO) erfolgen könnte.

### **15. Entfall der Verstrickung von Gesetzes wegen**

Eine weitere Effektivierung insolvenzgerichtlicher Verfahren könnte aus Sicht der Gerichte dadurch erzielt werden, die Verstrickung von Vermögensgegenständen nach §§ 88, 89 InsO i. V. m. § 829 Abs. 1 Satz 1, § 836 Abs. 2 ZPO einerseits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens und andererseits mit Erteilung der Restschuldbefreiung kraft Gesetzes entfallen zu lassen. Nach der

Entscheidung des BGH vom 21. September 2017 - IX ZR 40/17 führt eine durch Zwangsvollstreckung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erlangte Sicherung zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung des Vermögensgegenstandes. Die Wirkungen der Verstrickung dauern danach im Insolvenzverfahren fort, bis sie insbesondere durch gesonderten Beschluss des Insolvenzgerichts beseitigt worden sind. Eine Gesetzesanpassung könnte solche Beschlüsse in Zukunft entbehrlich machen.

## 16. Änderungen im Recht des Pfändungsschutzkontos

Unbeschadet des weitgehend zum 1. Dezember 2021 in Kraft tretenden Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG) schlägt die gerichtliche Praxis weitere Rechtsänderungen in diesem Bereich vor:

### a) **Quellenschutz in § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO bzw. § 899 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der ab dem 1. Dezember 2021 gültigen Fassung**

Sowohl der gegenwärtige § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO als auch der künftige § 899 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der ab dem 1. Dezember 2021 gültigen Fassung stellen nur auf die Freigabe von Kontoguthaben ab. Die Praxis regt an, zusätzlich die Möglichkeit des "Quellenschutzes" (z.B. Freigabe aller pfändungsfreien Zahlungen, die vom Arbeitgeber des Schuldners auf das Konto eingehen, etwa Weihnachtsgeld), aufzunehmen. Dadurch könnten gerichtliche Erhöhungsbeschlüsse vermieden werden.

### b) **Aussteller von Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO bzw. § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der ab dem 1. Dezember 2021 gültigen Fassung**

Auf § 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 InsO gestützte Erhöhungsbeschlüsse der Insolvenzgerichte kommen in der Praxis häufig vor und sind innerhalb eines Verfahrens teilweise mehrfach erforderlich, z.B. weil der Schuldner seinen Arbeitgeber oder seine kontoführende Bank gewechselt hat. Vor diesem Hintergrund spricht sich die insolvenzgerichtliche

Praxis dafür aus, auch den Insolvenzverwalter zur Ausstellung der Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO bzw. § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der ab dem 1. Dezember 2021 gültigen Fassung zu ermächtigen, da dieser die persönliche und wirtschaftliche Situation des Schuldners (Anzahl der Unterhaltspflichten, Arbeitgeber etc.) kenne. In der Folge käme es zu einer spürbaren Entlastung der Insolvenzgerichte.

#### c) **Entscheidungen nach § 850k Abs. 4 ZPO**

Vorgeschlagen wird ferner, die Freigabe von auf Pfändungsschutzkonten eingehenden unpfändbaren Beträgen vom Gericht auf den Insolvenzverwalter zu übertragen. Es sei davon auszugehen, dass die Prüfung einer etwaigen Freigabe eines Pfändungsschutzkontos gewissenhaft erfolgen würde. Der Insolvenzverwalter habe auch bei einer Freigabe des schuldnerischen Geschäftsbetriebs nach § 35 InsO die Einträglichkeit des Geschäftsbetriebs zu prüfen. Hinzu komme, dass die Insolvenzverwalter vor Einführung des Pfändungsschutzkontos und der diesbezüglichen Regelungen bereits zu einer derartigen Freigabe befugt gewesen seien. Nachdem es ausweislich der derzeitigen Gesetzeslage und höchstrichterlichen Rechtsprechung beim mehrmaligen Drittschuldnerwechsel z.B. im Falle von Krankheit oder vorübergehender Arbeitslosigkeit jeweils eines gesonderten Beschlusses nach § 850k ZPO bedürfe, würden die Gerichte durch die befürwortete Zuständigkeitsübertragung eine Entlastung erfahren. Die Voraussetzungen und der Prüfumfang einer durch den Insolvenzverwalter verfügten Freigabe könnten dabei dem § 850l ZPO nachgebildet werden. Alternativ spricht sich die gerichtliche Praxis dafür aus, § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO um die Vorschrift des § 850l ZPO zu ergänzen.

#### d) **Doppelpfändung**

In Fällen, in denen der Arbeitgeber einen gepfändeten Betrag an den Insolvenzverwalter abführt und auf das Pfändungsschutzkonto dann nur noch der unpfändbare Betrag eingeht, schlägt die Praxis vor, anstelle eines gerichtlichen Beschlusses nach § 850k Abs. 4 ZPO i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 InsO eine Bescheinigung durch eine geeignete Person oder Stelle i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO gem. § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO genügen zu

lassen. Hierdurch wäre der derzeit erforderliche gerichtliche Beschluss entbehrlich.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist es ein wichtiges Anliegen, die Insolvenzgerichte zu entlasten und die Bearbeitung der dort anfallenden Verfahren weiter zu verbessern. Lediglich zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass eine Bündelung insolvenzgerichtlicher Aufgaben von hier aus unverändert aus den bekannten Gründen abgelehnt wird. Sie ist ausdrücklich nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags des zuständigen Ausschusses im Bayerischen Landtag.

Vor diesem Hintergrund wäre ich Ihnen für eine Stellungnahme nach Möglichkeit bis

**20. Januar 2022**

dankbar, wie Sie die oben beschriebenen Reformvorschläge einschätzen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird darüber hinaus höflich um Auskunft gebeten, ob sich der Bund entsprechende Gesetzesänderungen vorstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tilmann  
Ltd. Ministerialrat